

Zeitschrift: Bulletin suisse de linguistique appliquée / VALS-ASLA
Herausgeber: Vereinigung für Angewandte Linguistik in der Schweiz = Association suisse de linguistique appliquée
Band: - (1995)
Heft: 62: Perspektiven der angewandten Linguistik

Artikel: Der Stellenwert der Verständlichkeit in einer Hierarchie der kommunikativen Werte von Gesetzen
Autor: Lötscher, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-978235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Stellenwert der Verständlichkeit in einer Hierarchie der kommunikativen Werte von Gesetzen

Andreas LÖTSCHER

Abstract

Legal texts are often criticized for their incomprehensibility. In this article it is argued that much of this incomprehensibility is due to unavoidable conflicts that arise out of the different textual and communicative requirements such texts have to fulfill. For example, they have to be more precise than ordinary texts in order to guarantee an unequivocal reading. Therefore they tend to be more explicit and verbose than what is usually judged to be economic. Because they must define general norms they have to be abstract. They have to obey the principle of "normative relevance", i.e. other than strictly normative statements must be avoided, as otherwise the normative status of the different statements will not be clear. They have to be written in an impersonal style. Such principles prohibit many otherwise well known and useful strategies employed to improve the readability and comprehensibility of texts, such as advance organizers or explanatory, exemplifying and clarifying commentaries, as well as other means of stimulating the reader's interest. What remains as a strategy for enhancing the comprehensibility of legal texts is the optimal use of iconicity, i.e. clarifying the content structure through the formal text structure as directly as possible.

1. Einleitung

In Bezug auf ihre Verständlichkeit haben Gesetze einen schlechten Ruf. Gemeinhin gelten sie als kompliziert, schlecht formuliert, in verstaubtem Juristendeutsch abgefaßt.¹ Nun wird niemand von allen Texten unbedingte Verständlichkeit verlangen. Nicht einmal einen Fußballbericht in der Boulevardpresse kann jemand voll verstehen, der nicht mit dem Jargon dieser Art Zeitungen und den Regeln des Fußballspiels vertraut ist. Erst recht kritisiert der Laie auch nicht die Unverständlichkeit mathematischer oder physikalischer Abhandlungen (er kapituliert einfach klaglos). Mit Gesetzen verhält es sich allerdings in Bezug auf die Ansprüche an das Verstehen grundsätzlich etwas anders. Ihre Relevanz und Allgemeingültigkeit ist für die Bürger eines Landes von weitaus größere Bedeutung als die eines durchschnittlichen Sachtexts. Die Forderung nach allgemein verständlichen Gesetzen läßt sich so im Kontext eines demokratischen Rechtsstaats politisch und juristisch mit grundsätzlichen Erwägungen begründen:²

- Der demokratische Staat muß den Bürgern Rechtssicherheit gewähren; das ist nur möglich, wenn ein Gesetz von allen gleich und gleich eindeutig verstanden werden kann. (Rechtssicherheit)

¹ Beispiele für die Kritik an der Gesetzesprache finden sich etwa in RADTKE (Bearb.) (1981), Teil II, SCHÖNHERR (1985).

² v. BONIN (1983) leitet die Forderung sogar verfassungsrechtlich ab.

- Der Gedanke des Rechtsstaats impliziert, daß alle Betroffenen, denen vom Gesetz eine Verpflichtung auferlegt oder ein Recht zugestanden wird, dies direkt aus dem Gesetz erkennen können. (Erkennbarkeit des Rechts)
- Ein Gemeinwesen kann nur funktionieren, wenn seine Bürgerinnen und Bürger vom Sinn und Nutzen der Gesetze überzeugt sind. Voraussetzung dafür ist aber, daß die Gesetze in einer Sprache abgefaßt sind, die ihnen zugänglich ist und den Gesetzesgehalt in einer Form darbietet, die den sinnvollen Gehalt direkt erkennen läßt. ("Rechtsüberzeugung")³
- Wer über Gesetze zu entscheiden hat, muß sie verstehen können, um sinnvoll entscheiden zu können. In einer direkten Demokratie wie der schweizerischen hat der Stimmübler und die Stimmüblerin als Mitglied des Souveräns in Volksabstimmungen über den Erlaß von Gesetzen oft direkt mitzubestimmen. Ueberdies kann jeder Bürger und jede Bürgerin auch in ein Gemeinde-, Kantons- oder in das eidgenössische Parlament gewählt werden und so noch direkter am Entscheidungsprozeß mitwirken. ("Entscheidungszuständigkeit")

Beschreibungen und Kritiken der Schwerverständlichkeit und Umständlichkeit von Gesetzessprache implizieren in der Regel, daß diese Schwerverständlichkeit und Umständlichkeit unnötig ist und deshalb leicht beseitigt werden kann: Erwähnt wird etwa, daß unlogische Abfolgen von Aussagen besser geordnet, der komplizierte Satzbau vereinfacht, unpersönliche Konstruktionen in persönliche umgewandelt, Fachwörter durch allgemeine verständliche Ausdrücke ersetzt werden können. Wenn es so einfach ist, stellt sich die Frage: Warum sind Gesetze trotzdem so unverständlich oder zumindest schwerverständlich? Je nach Auffassung und politischer Befindlichkeit kann man dahinter Bosheit oder Dummheit oder Unfähigkeit der Gesetzgeber vermuten. Politiker verfassen unverständliche Texte, weil sie zu bequem sind, sich nicht die Mühe machen, an der sprachlichen Qualität ihrer Texte zu arbeiten, und weil sie nicht merken, daß der Außenstehende gar nicht mehr versteht, was sie da in langwierigen Sitzungen als Kompromiße ausgearbeitet haben, vielleicht auch, weil damit auch der faule Kompromiß nicht so deutlich wird. Der aufgeklärte Linguist ist vielleicht etwas weniger radikal wertend und könnte auch vermuten, daß die Juristen und Politiker weniger aus Dummheit oder Unfähigkeit, sondern eher aus langjähriger Gewohnheit in ihren Zirkeln einen Fachjargon, eine Insidersprache nach dem bekannten Muster entwickelt haben, die sich immer weiter von der Gemeinsprache entfernt hat. daß Gesetze somit

³ KINDERMANN (1986) spricht von "Akzeptanz der Norm".

eher aus soziolinguistischen Gründen für den Laien nicht verständlich sind. Etwas präziser benennt HOFFMANN (1992) eine Reihe von Schwierigkeiten: Beispielsweise ist Verständlichkeit eine Qualität, die streng genommen nur bezogen auf einen vorgegebenen Adressatenkreis beschrieben werden kann; der Adressatenkreis von Gesetzen aber ist unbestimmt. Ferner erwachsen einerseits Gesetzesformulierungen anfänglich aus einer Praxis des Alltags, sie entfernen sich aber in ihrer konkreten Ausformulierung davon, was zu schwer zu durchschauenden Differenzen und Konflikten führen kann. Schließlich werden Normen zu einem Lebensbereich (z.B. Miete) oft verstreut an verschiedenen Orten formuliert.

Es soll hier keineswegs bezweifelt werden, daß viele Formulierungen in Gesetzen verbesserungsfähig wären. Stärker als bei anderen Textarten erschweren es die speziellen Herstellungsbedingungen, Gesetze zu einer an sich möglichen sprachlich optimalen Gestalt zu bringen: Gesetze sind das Resultat von oft mühsamen Verhandlungen zwischen vielen Beteiligten. Die sprachlichen Formulierungen stellen vielfach Kompromisse zwischen divergierenden Sachinteressen dar. Oft werden auch althergebrachte Formulierungen aus Gewohnheit weitergeschleppt.

Ich möchte hier allerdings einen anderen Aspekt der Problematik diskutieren. Es sollen hier weniger Probleme der Lexik, etwa der fachsprachlichen, juristischen Terminologie im Vordergrund stehen, (deren Problematik z.B. darin besteht, daß alltagssprachlich klingende Wörter einen anderen, aber ganz präzisen juristischen Sinn haben, was bei Laien zu Mißverständnissen Anlaß geben kann). Vielmehr soll die textlinguistische Perspektive in den Vordergrund gestellt werden: Wo liegen die Verständlichkeitsprobleme auf der Ebene des Textes? Warum kann es auch dann schwierig sein, einen Gesetzestext verständlich abzufassen bzw. zu verstehen, wenn man überhaupt keine fachsprachlichen Ausdrücke verwendet? Ich möchte dabei die Vermutung des guten Willens voraussetzen und postulieren, daß die heutigen konkreten Gesetzesverfasser - in der Schweiz meistens Verwaltungsbeamte, die mehr von den Zielsetzungen ihrer Vorgesetzten als von Lobbyismus abhängig sind, - sowein wie z.B. Journalisten absichtlich unverständlich schreiben.

2. Kommunikative Werte von Gesetzen

Gesetze müssen verschiedene sprachlich-textuelle Anforderungen erfüllen. Unter den Bedingungen, die ein Erlaß nur schon rein sprachlich-kommunikativ erfüllen muß, ist die Verständlichkeit in Tat und Wahrheit nur eine von mehreren Anforderungen darstellt. Illustrativ ist in dieser Hinsicht HILLS sog.

"magisches Fünfeck"⁴, das die in den Augen HILLS wichtigsten textuellen Anforderungen eines Gesetzes zusammenfaßt:

- a) **Umfang:** Gesetze sollen kurz und konzentriert formuliert sein.
- b) **Aussagekraft:** Gesetze sollen konkret auf den Regelungsgegenstand bezogen sein, es sollen keine zu allgemeinen oder selbstverständlichen Rechtssätze formuliert werden.
- c) **Präzision:** Gesetze sollen die auszudrückende Norm präzis formulieren; das heißt z.B.: sie sollen die Gesamtheit der avisierten Problemfälle erfassen, die Zusammenhänge zwischen den Bedingungen eindeutig benennen, im Anwendungsfall eine klare Entscheidungsgrundlage geben und keinen willkürlichen Entscheidungsspielraum belassen. Gleches soll immer gleich, Verschiedenes soll immer verschieden benannt werden.
- d) **Verständlichkeit:** Gesetze sollen verständlich sein.
- e) **Adäquanz:** Präzision und Verständlichkeit sollen in einem angemessenen Verhältnis zu Sachgebiet und Adressatenkreis stehen.

Diese - von einem Praktiker formulierten - Anforderungen sind m.E. nicht willkürlicher Art, sondern lassen sich wohl grundsätzlich aus der Natur und Funktion von Gesetzen ableiten. Vor allem für die Forderung nach Präzision ist das unmittelbar einleuchtend. Wenn Gesetze nicht präzis sind, ist die eindeutige Interpretation und damit die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet. Verständlichkeit und Adäquanz entsprechen ganz allgemeinen Anforderungen an die Qualität von Sachtexten. Auf den Zusammenhang von textueller Funktion und speziellen Textqualitäten wird im einzelnen noch einzugehen sein.

Ein Grundproblem besteht nun darin, daß diese Anforderungen in sich widersprüchlich sein können. Vor allem die Qualität der Verständlichkeit ist davon betroffen.⁵ Im folgenden sollen einige dieser Widersprüchlichkeiten diskutiert werden.

4 HILL (1982, 119ff).

5 Aus grundsätzlichen und praktischen Gründen kann im begrenzten Rahmen dieses Aufsatzes natürlich keine generelle Theorie formuliert werden, welche allgemeinen Texteigenschaften verständlichkeitsfördernd sein können. Wir werden die im konkreten Fall relevanten Kriterien unten fallweise erwähnen. In der Gesetzgebung wird gewöhnlich auf LANGER/SCHULZ V. THUN/TAUSCH (1974) mit deren vier Dimensionen Einfachheit, Gliederung-Ordnung, Kürze-Prägnanz, Zusätzliche Stimulanz verwiesen. (Allerdings erscheint gerade deren Behandlung eines Beispiels aus der Gesetzgebung S 115 in textsortenlinguistischer Hinsicht problematisch; die vorgeschlagene verständlichere Variante dürfte sich kaum als Formulierung einer Gesetzesnorm eignen). Weitere Diskussionen zur Optimierung der Verständlichkeit von Texten siehe z.B. in GROEBEN (1976),

3. Präzision und Explizitheit

In mancher Hinsicht erfordert Präzision sprachliche Formulierungsverfahren, die direkt in Widerspruch zu geläufigen Techniken des Verständlichermachens stehen. Größere Präzision bedeutet vielfach größere Explizitheit, und diese wiederum führt zu größerer Komplexität im sprachlichen Ausdruck. Alltägliche Verständlichkeitsstrategien bestehen zum Teil darin, daß man eine Aussage nur so explizit wie nötig formuliert und so viele Bezüge wie möglich dem Rezipienten zum Rekonstruktion überläßt. Außerdem beruht die relative Einfachheit der meisten alltagssprachlichen Formulierungen darauf, daß vage Ausdrücke aus dem Kontext heraus konkretisiert und dadurch mit einer spezifischeren Bedeutung versehen werden. In der Alltagskommunikation vertrauen wir auf den gutwilligen Rezipienten, der nach dem Relevanzprinzip und Kooperationsprinzip einer Äußerung jene Interpretation zuweist, die sie möglichst relevant und den Sprecher als möglichst kooperativ erscheinen läßt. Die Entlastung der Formulierung durch die Verlagerung der Interpretation auf kontextuell bedingte zusätzliche Implikaturen setzt die Befolgung einer Kooperationsmaxime durch den Rezipienten: "Verstehe die Äußerung deines Gesprächspartners so, daß die Interpretation den Zielen entspricht, wie sie aus seinem Verhalten im Kontext erkennbar werden."

Das gilt für den Alltag. Gesetze müssen allerdings grundsätzlich ohne Berücksichtigung einer konkreten Äußerungssituation angewendet werden.⁶ Persönliche Absichten eines Individuums beim Erlassen eines Gesetzes sind - im Unterschied zur Alltagskommunikation - problematische Bestimmungsgrößen für die Interpretation. Adressaten von Gesetzen sind außerdem oft nicht kooperativ. Vor allem, wenn es um Geld oder Strafen geht, versuchen sie, im Wortlaut eines Gesetzes - der ja, wie gesagt, relativ kontextlos

GROEBEN/CHRISTMANN (1989), wo die Dimensionen Stilistische Einfachheit, Semantische Redundanz, Kognitive Strukturierung und Konzeptueller Konflikt (Neugiermotivation) postuliert werden. Gerade für Gesetze wären aber auch grundsätzliche weiterreichende Aspekte des Verstehens zu überlegen, die über das reine Verstehen des Wortlauts hinausgehen, z.B. der kognitive Aspekt (ist der Leser aufgrund eines Textes in der Lage, daraus ein korrektes kohärentes Wissensmodell aufzubauen?) und der Handlungsaspekt (ist der Leser in der Lage, aufgrund einer Aussage korrekt zu handeln?) (vgl. STROUHAL 1986).

⁶ Das heißt nicht, daß Gesetze völlig kontextlos interpretiert werden können. Sie dienen ja dazu, konkrete Lebens- und Handlungsbereiche zu regeln, ohne deren faktisches Vorhandensein ein Gesetz sinnlos wäre. Abgesehen von der eindeutigen Bezugnahme auf diese gemeinten Regelungsbereiche geht es aber bei der Kontextualität des Verstehens von Gesetzesformulierungen vor allem um den intertextuellen und intratextuellen Kontext: Entscheidende kontextuelle Interpretationskriterien sind der Ko-Text des Gesetzes selbst, in den eine Formulierung eingebettet ist, und die übrigen Gesetzesbestimmungen, die mit dem fraglichen Gesetz zusammen einen Sachbereich regeln. Auf jeden Fall sollten in einer guten Formulierung einer Gesetzesnorm sonstige kontextuelle Bedingungen und Absichten eine möglichst kleine Rolle spielen. "Der Wille des Gesetzgebers" als Entscheidungsgröße kann nur in unglücklicherweise unklaren Fällen eine Entscheidungshilfe sein.

dasteht - einen Sinn zu finden, der beim Erlaß des Gesetzes möglicherweise gar nicht intendiert war. Justitia ist blind für alles, was nicht in den Buchstaben erkennbar ist. Der einzige Ausweg ist auch hier möglichste Präzision, und das heißt, wie erwähnt, oft größtmögliche Explizitheit. Das Resultat sind die bekannten übergenauen Aufzählungen und Differenzierungen. Viele Bestimmungen, vor allem im Obligationenrecht, im Strafrecht, im Steuerrecht und bei Subventionen sind so ausführlich formuliert, wie das in normalen Texten nie erlaubt wäre. Für die Zwecke der Mehrwertsteuerpflicht wäre es viel zu ungenau, d.h. es würden sich viel zu viele Schlupflöcher aufgrund von Vagheit ergeben, wenn man sagen würde:

Steuerpflichtige müssen Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen oder -umstrukturierungen melden.

Stattdessen heißt es:

Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Uebertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens eines Steuerpflichtigen an einen anderen Steuerpflichtigen, die im Rahmen einer Gründung, einer Umstrukturierung oder eines Unternehmenszusammenschlusses erfolgt, hat der Steuerpflichtige seine Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Lieferung zu erfüllen. (Mehrwertsteuerverordnung⁷ Art. 5 Abs. 5)

Ähnlich kompliziert ist das Verbot von Insidergeschäften - das Ausnützen oder Weitergeben von vertraulichen Informationen zur Beeinflussung von Wertpapierkursen - im Strafgesetzbuch formuliert. Es soll damit sichergestellt werden, daß nicht wegen einer Lücke oder wegen einer zu vagen Formulierung eine Handlung gegen den Willen des Gesetzgebers straflos bleiben kann:

Wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle oder als Beauftragter einer Aktiengesellschaft oder einer sie beherrschenden oder von ihr abhängigen Gesellschaft, als Mitglied einer Behörde oder als Beamter, oder als Hilfsperson einer der vorgenannten Personen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er die Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, deren Bekanntwerden den Kurs von in der Schweiz börslich oder vorbörslich gehandelten Aktien, anderen Wertschriften oder entsprechenden Bucheffekten der Gesellschaft oder von Optionen auf solche in voraussehbarer Weise beeinflussen wird, ausnützt oder diese Tatsache einem Dritten zur Kenntnis bringt, wird mit

⁷ Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 641.201.

Gefängnis oder Buße bestraft. (Schweizerisches Strafgesetzbuch⁸ Art. 161 Zif. 1)

Nur nebenbei sei erwähnt, daß in manchen Fällen allerdings der Grund der Kompliziertheit nicht ohne weiteres nur im Bestreben nach Explizitheit, sondern in der Kompliziertheit der Regelung selbst, also in der Kompliziertheit des auszudrückenden Gedankens liegt. In manchen Fällen sieht sich der Gesetzgeber aus Gründen der möglichsten Gerechtigkeit und Angemessenheit dazu gezwungen, derart komplizierte Regelungen zu treffen.⁹ Nun kann man oft komplizierte Gedanken dadurch einfacher ausdrücken, daß man sie auf mehrere Sätze verteilt. Dadurch werden die einzelnen sprachlichen Einheiten kürzer und einfacher, die Überexplizitheit wird reduziert und durch implizite Verknüpfungen ersetzt. Man kann dabei darauf bauen, daß der Leser die notwendigen logischen Verknüpfungen über Implikaturen selbst aus dem mehr oder weniger offenen Text rekonstruiert:

Weil infolge von Glatteis auf der Straße das Auto nicht mehr lenkbar war, fuhr ich mit dem Auto in eine Mauer.

Es war Glatteis auf der Straße, das Auto war nicht mehr lenkbar, und ich fuhr in eine Mauer.

Die notwendige Präzision bei Gesetzen erfordert nun aber oft, daß eine Regelung in einem einzigen Satz formuliert und alle Verknüpfungen sprachlich explizit gemacht werden, damit die logischen Beziehungen eindeutig sind:

Die Tarife und Preise für Leistungen der Krankenversicherungen dürfen nur so weit erhöht werden, daß der Anstieg der durchschnittlichen Behandlungskosten je versicherte Person und Jahr voraussichtlich höchstens einen Drittelpunkt über dem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise liegt. (Art. 1 BB über befristete Maßnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung¹⁰)

Unter Umständen sind gerade die logischen Verknüpfungen zwischen komplexen Ausdrücken wesentlicher Teil einer Norm und müssen deshalb aus-

⁸ SR 311.0

⁹ Allerdings kann aus rein sachlichen Gründen oft auch argumentiert werden, daß Kompliziertheit an sich der Qualität der Gesetze abträglich ist; sie sind dann oft nur noch schwer zu vollziehen, und oft letztlich weniger gerecht als einfache Gesetze (vgl. etwa die Diskussionen im Steuerrrecht). Sprachliche und inhaltliche Einfachheit wirken sich also in der gleichen Richtung einer größeren sachlichen und sprachlichen Bürgernähe aus.

¹⁰ SR 832.111

formuliert werden. Die Formulierung kann deshalb auch dann nicht in lockerer gebaute Textbestandteile aufgelöst werden, wenn sie das optimale Maß an struktureller Einfachheit und Kürze verletzt.

4. Abstraktheit

Präzision heißt nicht nur Explizitheit, also spezifischere Information und damit u.U. größere Konkretheit, sondern oft auch größere Abstraktheit. Gesetzesnormen müssen definitionsgemäß generell-abstrakt sein, d.h. sie müssen die Sachverhalte rein begrifflich, nicht referentiell erfassen, und richten sich an unbestimmt viele Personen. Die relevanten Sachverhalte und der betroffene Personenkreis können also nicht referentiell bezeichnet werden, sondern nur intensional-begrifflich. Präzision heißt, daß der gemeinte Personenkreis oder Sachverhalt genau im angemessenen Abstraktionsgrad bezeichnet wird, nicht zu abstrakt, aber auch nicht zu konkret. Eine allzu konkrete Benennung und Beschreibung einer relevanten Bedingung einer Norm kann den intendierten Gehalt verfehlten; denn es sollen nicht Beispiele, sondern die relevante allgemeine Bedingung angegeben werden. Sowohl aus der Alltagserfahrung wie in der Verstehenstheorie ist bekannt, daß die eine anschauliche Darstellung eines Sachverhalts leichter verständlich sind als eine abstrakte¹¹. In einem konstruktivistischen Verstehensmodell kann dies damit erklärt werden, daß das Textverstehen in wichtigen Aspekten die Rekonstruktion eines Wissensmodells impliziert, daß ein Wissensmodell Eigenschaften einer Struktur hat, die auch im abstrakten Fall analog zu einem konkreten Raum-Zeit-Modell organisiert wird und daß das Textverstehen zumindest erleichtert wird, wenn es mit einem konkret-an anschaulichen Modell in Verbindung gebracht werden kann (vgl. z.B. JOHNSON-LAIRD 1983, STROHNER 1990, 236). Es bereitet aber oft Schwierigkeiten, den Gehalt abstrakter Formulierungen in ein derartiges - konkreteres - Wissensmodell einzubauen, da ja eine abstrakte Bedingung in einem Modell nicht unbedingt direkt auf eine kohärente Teilstruktur oder eine kohärente Teilmenge von Elementen (Individuen, Situationen) in diesem Modell bezogen werden kann. Die relative Abstraktheit trägt bei Gesetzestexten oft zu Schwerverständlichkeit bei. Man kann aus einer Formulierung als normaler Leser oft nur mit Mühe rekonstruieren, welche Gruppe von konkreten Sachverhalten, Tätigkeiten oder Institutionen eigentlich bezeichnet oder geregelt wird. Thematisiert werden in derartigen Formulierungen nicht direkt erfaßbare Sachverhalte, sondern nur intensional-begrifflich definierbare Beziehungen und

¹¹ Vgl. etwa das Gegensatzpaar konkret-an anschaulich - abstrakt-unanschaulich bei LANGER/SCHULZ V. THUN/TAUSCH (1974, 108), oder die gleichlautenden Bemerkungen bei GROEBEN/CHRISTMANN (1989, 177) (mit Verweis auf PAIVIO 1971).

Klassen, die nicht auf einen anschaulich repräsentierbaren Sachverhalt reduzierbar sind. Typisch sind etwa zeitliche Festlegungen der folgenden Art:

Die zivildienstpflichtige Person beginnt den ersten Einsatz spätestens in dem Kalenderjahr, nach welchem der Entscheid für die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist. (Zivildienstgesetz (Entwurf) Art. 21)

Unter manchen Vernehmlassern hat seinerzeit auch die folgende Formulierung aus der Mehrwertsteuerverordnung für Verwirrung gesorgt:

Eine Lieferung [eines Gegenstandes] liegt vor, wenn die Befähigung verschafft wird, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen. (Mehrwertsteuerverordnung¹² Art. 5)

Der Normalbürger fragt sich, ob man das nicht etwas konkreter und einfacher ausdrücken könnte. Was aber sollte nach dem Willen des Gesetzgebers tatsächlich unter den Begriff der steuerpflichtigen Lieferung eines Gegenstandes fallen? Nicht nur Kauf, sondern auch Schenkung oder Leasing, aber natürlich nicht der Fall, wenn ein Gegenstand nur in Obhut gegeben wird. Jede namentliche Aufzählung von Einzelfällen ohne Angabe des Grundprinzips ist im Recht und besonders im Steuerrecht problematisch, denn eine solche Aufzählung ist sehr wahrscheinlich unvollständig in einer unvorhersehbaren Weise, und es gibt immer Personen, die phantasievoll genug sind, neue Sachverhalte zu erfinden, die nicht in der Aufzählung enthalten sind. Abstrakte Formulierungen wie die eben angegebene sind die einzige Möglichkeit, solche Probleme auf grundsätzliche Weise zu lösen.

5. Knappheit

5.1. Normative Relevanz

Als ein weiteres Verständlichkeitshindernis erweist sich auch die von allen Juristen geforderte Knappheit des Ausdrucks, in HILLS Fünfeck in den Stichwörtern "Umfang" und "Aussagekraft" enthalten.¹³ Auf den ersten Blick ist nicht leicht zu sehen, was die Knappheit des Ausdrucks mit der Funktion von Gesetzen zu tun hat. Ein gewisses Maß an Sparsamkeit in der Formulierung kann zwar als allgemeines Kommunikationsprinzip vorausgesetzt werden; es kann vor z.B. mit dem Prinzip der Einfachheit und der sprachlichen Ökonomie

¹² SR 641.201

¹³ SCHÄRRER (1987, 120) behandelt dieses Prinzip unter dem Titel "das ökonomische Prinzip" und umschreibt es als "Postulat, mit möglichst wenig Regeln die zu treffende rechtliche Gesamtregelung herbeizuführen".

begründet werden. Knappheit und Kürze scheinen allerdings in Gesetzestexten eine besondere Rolle zu spielen. Als Begründung für deren Bedeutung kann man das Prinzip der normativen Relevanz von Gesetzen anführen. Der Ausdruck spielt absichtlich an die Grice'sche Kommunikationsmaxime "Sei relevant!" an, die in Gesetzestexten eine besondere, funktionale Rolle bekommt: Alles, was eine Gesetzesformulierung besagt, soll relevant sein im Hinblick auf die auszudrückende Norm, genauer: alles soll normativen Gehalt haben. Dieses Gebot wirkt sich in der konkreten Ausformulierung von Normen in verschiedener Hinsicht aus. Eine alte gesetzgeberische Maxime lautet: "Lex iubeat, nec doceat"; das Gesetz soll vorschreiben, nicht erläutern, erklären, begründen, argumentieren. In einem Gesetzestext dürfen also zunächst einmal nicht Normen, Erläuterungen, Begründungen, Meinungen, Bewertungen usw. nebeneinander vorkommen. Es sollen daneben aber auch nicht identische Normen wiederholt werden. Das Prinzip der normativen Relevanz lässt sich in diesem Punkt aus der Forderung nach Eindeutigkeit der Interpretation, indirekt damit auch der Präzision und letztlich der Rechtssicherheit ableiten. Wenn in einem Gesetzestext nicht grundsätzlich für jeden einzelnen Satz klar ist, daß er als Vorschrift gemeint ist, ist später das Gesetz in seiner Anwendung nicht eindeutig anwendbar. Wenn in einem Gesetzestext Normen und Empfehlungen und Begründungen nebeneinander vorkommen könnten, könnten Normen je nach Opportunität als reine Empfehlungen oder Empfehlungen als bindende Vorschriften angewendet werden. Darüber hinaus haben Begründungen und Erläuterungen immer auch einen subjektiven Gehalt, der für Gesetzestexte ausgeschlossen werden muß.

5.2. Kommentare und Erläuterungen

Knappheit geht grundsätzlich einher mit Kürze, und Kürze scheint auf den ersten Blick eher verständnisfördernd zu sein. Ebenso ist allerdings auch bekannt, daß allzuviel Kürze das Verstehen auch eher behindern kann. In den gängigen Verständlichkeitstheorien werden dementsprechend auch gegenläufige Qualitäten wie "semantische Redundanz" (GROEBEN 1976) und "zusätzliche Stimulanz" (LANGEN/SCHULZ v.THUN/TAUSCH 1974) als verständnisfördernd erwähnt. Solche Textqualitäten ergeben sich beispielsweise durch Wiederholungen, Variationen, Verdeutlichung von Informationen durch Beispiele, Einführung eines Textthemas durch eine einleitende Frage. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die sogenannten Vorstrukturierungen ("advance organizers") für Texte, die z.B. von AUSUBEL

(1960)¹⁴ propagiert werden, die aber natürlich auch in Alltagssituationen in vielfältiger Weise eingesetzt werden, indem das Wichtigste zuerst in Kürze resümiert, aufgezählt oder sonstwie angekündigt wird. Verständlichkeit wird im Text oft auch hergestellt durch Verknüpfungen zwischen einzelnen Aussagen: Es wird von einer Aussage zur andern übergeleitet, indem auf metatextueller Ebene (Selbstkommentare des Textautors) die Verknüpfung erläutert wird, oder durch inhaltliche Verknüpfungen, Begründungen, Erläuterungen usw. dem Leser gezeigt wird, wie die Aussage motiviert ist und wie sie in das vermittelte Gesamtwissen einzubauen ist.

Solche Möglichkeiten der verständnisfördernden Textgestaltung fallen in Gesetzen aufgrund des Prinzips der normativen Relevanz weitgehend weg.¹⁵ Überleitungen, Erläuterungen, Begründungen von Aussagen, Selbstkommentare, einleitende Thematisierungsfragen drücken ja keine Normen aus. Gesetzessätze stehen so überwiegend unverbunden nebeneinander. Der Leser wird nur mangelhaft in seiner Aufgabe unterstützt, die einzelnen Aussagen in ein Ganzes einzufügen.

5.3. Voraussetzungen - Präsuppositionen

Ebenfalls betroffen vom Prinzip der normativen Relevanz berührt ist die kommunikativ befriedigende Bewältigung der Vermittlung von Voraussetzungen von Aussagen. In der Alltagssprache werden derartige Voraussetzungen, wenn sie nicht als selbstverständlich aus dem Kontext ableiten lassen, gewöhnlich zusätzlich expliziert, z.B. als Einleitungssätze oder als Konditionalsätze. Wenn ein Konditionalsatz aber keine normative Bedingung ist oder im gleichen Satz sowieso enthalten ist, wird die entsprechende Voraussetzung in der Gesetzessprache nicht wiederholt. Das Problem zeigt sich etwa am folgenden Beispiel:

Hatte der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt in der Schweiz gelegenes unbewegliches Vermögen ... von der Besteuerung aus, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes schweizerischer Staatsangehöriger war. (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der

¹⁴ Vgl. z.B. AUSUBEL (1960).

¹⁵ Die entsprechenden in *Bürgernahe Gesetzgebung* (1983) vorgeschlagenen Verfahren wären bei den im Bund geltenden gesetzestehnischen Grundsätzen nicht praktikabel.

Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftssteuern¹⁶ Art. 10)

In normaler Sprache würden für die Regelung in Absatz a. zwei Vorbedingungen statt einer erkannt, die im Einleitungssatz formuliert werden müssen: Der Erblasser wohnte bei seinem Ableben in Deutschland, und er besaß Immobilien in der Schweiz. So wie die Bestimmung formuliert ist, erscheint sie dem normalen Leser zu vage, weil sie ja nicht alle in Deutschland wohnhaft gewesenen Erblasser betrifft. Der normale Leser findet, in der Bestimmung a. werde unvermittelt auf eine unausgesprochene Vorbedingung (unbewegliches Vermögen in der Schweiz) Bezug genommen. Die Formulierung ist logisch jedoch ausreichend eindeutig bei größtmöglicher Sparsamkeit; wollte man die genannten Vorbedingungen zusätzlich erwähnen, wären Verdoppelungen nötig, die für den normativen Gehalt keinen Beitrag leisten würden.

Ein ähnliches Beispiel ist das folgende:

Der Ersatzpflichtige wird vor Antritt des Auslandsurlaubs provisorisch veranlagt.(Wehrpflichtersatzverordnung (Entwurf) Art. 17 Abs. 1)

Diese Formulierung bestimmt, daß ein Militärpflichtiger, der im Zusammenhang mit einem Auslandurlaub wehrpflichtersatzpflichtig ist oder schon vorher war, vor dem Auslandsurlaub steuerlich veranlagt wird. In der Alltagssprache enthält der bestimmte Artikel bekanntlich meist eine Existentialpräsupposition. In der obigen Erwähnung "der Ersatzpflichtige" scheint deshalb zusätzlich die Implikation vorhanden zu sein, daß alle Ersatzpflichtigen zunächst einmal ins Ausland verreisen. Dies ist allerdings nicht der Fall, denn auch Inländer, die keinen Militärdienst leisten, können ersatzpflichtig sein. Die obige Formulierung stört oder verwirrt den normalen Leser. In normaler Sprache würde man deshalb die Existentialpräsupposition vorzugsweise durch einen Konditionalsatz etwa in der folgenden Weise relativieren.

Wenn ein Wehrpflichtiger in das Ausland ausreist und ersatzpflichtig ist oder in diesem Zusammenhang ersatzpflichtig wird, wird er vor Antritt des Auslandsurlaubs provisorisch veranlagt.

Es ist aber klar, daß diese Formulierung überflüssige Informationen enthält. Umgekehrt ist die kürzere Formulierung, auch wenn nicht alle Vorbedingungen

¹⁶ SR 0.672.913.61

ausformuliert sind, so präzis wie nötig; sie erfaßt jene nicht, die gar keinen Auslandurlaub antreten.

5.4. Unpersönlichkeit

Viele der oben erwähnten kommentierenden und verknüpfenden Bemerkungen können eine Selbstreferenz des Autors enthalten oder, wie z.B. Fragesätze, eine Sprechaktivität des Autors manifestieren. Diese Mittel haben damit außer der Funktion der Verknüpfung, Erläuterung und Einordnung der Einzelaussage in das Ganze eine dialogische Komponente: Der Autor präsentiert sich als Individualität, als aktiver Partner des Rezipienten. Diese persönlichen, dialogischen Verfahren der Textgestaltung können wiederum als zusätzliche Stimulanzmittel eingesetzt werden; sie aktivieren die Motivation und das Engagement des Lesers.

Jedoch muß aus offensichtlichen Gründen jede persönliche Färbung bei Gesetzestexten vermieden werden. Der persönliche Ausdruck und erst recht eine persönliche Perspektive und Wertung eines Autors ist auf jedenfall für Gesetzestexte funktionsfremd. Dies gilt auch für Verknüpfungsphrasen wie *nicht nur - sondern auch, dagegen, allerdings*; auch diese enthalten Konnotationen hinsichtlich einer persönlichen Perspektivierung und z.T. argumentativen Bewertung durch einen Autor und wirken oft für einen Gesetzestext in gewisser Weise zu persönlich; sie werden wenn möglich vermieden.

Anders gesagt: Beschränkung einer Formulierung auf den normativen Gehalt impliziert ganz allgemein Unpersönlichkeit der Darstellung. Wenn die Manifestation der Persönlichkeit eines Autors als zusätzliche Stimulanz rezptionsfördernd wirkt, so hat Unpersönlichkeit die Wirkung, daß ein Text unattraktiv, langweilig, ungegliedert, perspektivenlos wirkt. Unpersönlichkeit, emotionale Distanziertheit ist auf jeden Fall ein gängiger Vorwurf an Gesetzestexte, der gleichzeitig auch von Laien mit erschwerter Rezipierbarkeit in Beziehung gebracht wird.

5.5. Zitierbarkeit

Auch die erwähnte textuelle Isolation von Einzelformulierungen hat allerdings wiederum ihre praktische Funktion. Gesetzesformulierungen sollen nämlich auch möglichst isoliert zitierbar sein. In der verwaltungsmäßigen, juristischen und gerichtlichen Praxis werden Gesetze ja nicht als ganze Texte verwendet, sondern es geht im konkreten Fall meist um Einzelsätze. Falls eine Norm sprachlich-grammatisch nur mit dem Kontext zitierbar wäre, würde das zu un-

praktischen Komplikationen führen. (Die Interpretation einer Bestimmung, vor allem die Bestimmung des Denotatsbereichs einer Substantivgruppe geschieht allerdings in aller Regel aus dem konkreten Textzusammenhang; in dieser Beziehung werden also auch Gesetzesformulierungen nicht kontextlos verstanden.)

6. Adressat - Sachbereich - Gesetzestext

Durchaus im Einklang mit modernen Verständlichkeitstheorien - aber übrigens auch mit einer langen rhetorischen Tradition - erwähnt HILL in seinem magischen Fünfeck als letzten Faktor die Adäquanz als wichtigen Aspekt, d.h. die Forderung, daß die Gestalt eines Gesetzestextes angemessen sein soll im Hinblick auf Adressat und Inhalt. HILL ist auch der Meinung, daß die Paradoxien der kommunikativen Anforderungen - namentlich der Konflikt zwischen Präzision und Verständlichkeit und Einfachheit - durch dieses Kriterium aufgehoben werden können. Jeder Sachbereich hat nach dieser Auffassung sozusagen sein ihm eigenes typisches Publikum, das auch so fachkundig wie nötig ist. Gesetze über den Bau von Kernkraftwerken betreffen höchst technische, für 99 % aller Bürger unverständliche Probleme; sie müssen aber nur von jenen Adressaten verstanden werden, die Kernkraftwerke bauen, und solche Werke kann man nicht bauen, wenn man nicht den nötigen Sachverstand hat. Deshalb sollte es grundsätzlich möglich sein, so verstandene adressatenbezogene Anforderungen an die Verständlichkeit zu erreichen.

Diese Betrachtungsweise ist zwar für viele Fälle stichhaltig, löst aber nicht alle Probleme. Wir sind in vielen Bereichen von Gesetzen direkt oder indirekt betroffen, deren Gehalt dem Normalbürger und der Normalbürgerin nur grosso modo verständlich sein kann, denken wir nur an Steuergesetze - als jüngstes Beispiel die Einführung der Mehrwertsteuer - oder an Sozialversicherungsgesetze wie die berufliche Vorsorge, die Krankenversicherung oder die Arbeitslosenversicherung. Aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und der Arbeitslosenversicherungsverordnung könnte wohl kein Laie allein in vollem Umfang erkennen, welche Pflichten und Rechte er als Arbeitsloser hat; es sind aber viele Laien direkt von diesen Fragen betroffen. Das Problem liegt hier allerdings wohl weniger in der sprachlichen Formulierung als in der hochkomplexen Materie als solcher. Gesetze können nicht verstehbarer sein als der behandelte Sachbereich. An dieser Stelle wird natürlich die Forderung nach Verständlichkeit an sich zum Problem. Was kann diese Forderung überhaupt beinhalten? Damit wir einen Text über einen bestimmten Sachbereich verstehen können, müssen wir zuerst mit dem

Wissenshorizont und der konzeptionellen Grundstruktur, die einen Sachbereich konstituieren, aber auch mit der Funktion und den Formulierungskonventionen der entsprechenden Textsorte vertraut sein. Im Falle der Gesetze haben wir nicht nur das Problem, daß die Organisation der modernen Gesellschaft immer komplexer wird, sondern auch, daß die Organisation solcher Sachbereiche häufig nicht aus der Struktur der Dinge an sich, sondern durch einen theoretischen Wissenshorizont erst konstituiert wird, der von demjenigen der Alltagswelt sich stark abhebt.

Ein weiteres Problem ist allerdings auch, daß Gesetze wiederum nicht wissenschaftliche oder enzyklopädische Beschreibungen dieser Bereiche sein sollen, sondern innerhalb dieser Sachbereiche lediglich selektiv gewisse Handlungsbeschränkungen und Handlungsmöglichkeiten festlegen, wie sie der Staat für erforderlich hält. Das Arbeitslosengesetz definiert nicht, wie ein Arbeitslosenamt und eine Arbeitsvermittlungsstelle eines Kantons funktionieren soll und wohin ein Bürger gehen soll, der sich als Arbeitsloser melden will, sondern, welche Pflichten, Kompetenzen und Rechte die beteiligten Bürger und Behörden in diesem Problembereich haben. Die Ausgestaltung im einzelnen, die Organisation des ganzen Bereichs ist Sache des Vollzugs der zuständigen Stellen. Deshalb sind Gesetze in einem grundsätzlichen Sinne oft lückenhafte Texte.¹⁷ Wenn man von Gesetzen in einem radikalen Sinn als primäre Qualität Allgemeinverständlichkeit verlangen wollte, müßten Gesetze sich erstens an den Wissenshorizont der gesellschaftlich dominierenden Alltagswelt halten, die regulierten Sachbereiche auf eine durchschnittliche Komplexität reduzieren sowie als Textsorte sich nach den durchschnittlichen Textsortenerwartungen in unserer Gesellschaft richten, also zum Beispiel eine kohärente und vollständige Beschreibung eines Handlungskomplexes geben. Das jedoch wäre wohl das Pferd am Schwanz aufgezäumt.

Anders gesagt: Gesetze können auch deswegen unverständlich sein, weil sie eine Textsorte mit inhärenten Textsortenmerkmalen und -regeln darstellen, die von Prinzipien und Rezeptionsverfahren für Alltagstextsorten abweichen. Gesetze können in sich durchaus nach Grundsätzen der Verständlichkeit formuliert sein; wenn man sie wie einen Zeitungsartikel zu lesen versucht, wird man sie nicht verstehen. Gesetze können schwer verständlich sein, weil dem Leser oder der Leserin die entsprechenden Textsortenprinzipien fremd sind.

¹⁷ Vgl. auch etwa die Bemerkung von WERLEN (1994,57) zur Oberflächlichkeit der augenscheinlichen Ordnung in der Struktur eines Gesetzes.

7. Schlußbemerkungen

Es könnten noch zahlreiche andere Faktoren und Funktionen angeführt werden, welche dazu führen, daß nicht alle Verständlichkeitsstrategien bei der Formulierung von Gesetzen im erwünschten Maß befolgt werden können. Von fachsprachlichen Aspekten abgesehen, die etwa in der Notwendigkeit zusätzlicher begrifflich-sprachlicher Differenzierung oder der zusammenfassenden vereinfachten Benennung fachspezifischer Sachverhalte begründet ist, liegt ein weiterer, für das Verstehen problematischer Aspekt in der diachronen und synchronen Intertextualität von Gesetzestexten, die oft ziemlich versteckt und deshalb für den Laien nicht erkennbar ist. Normen können, auch wenn sie für sich allein harmlos aussehen mögen, nicht voll verstanden werden, wenn man nicht andere, ergänzende oder parallele Normen zum gleichen Problembereich kennt. Ausdrücke können nicht verändert werden, weil sie in anderen Gesetzen verwendet werden, und zur Präzision auch gehört, daß der gleiche Begriff immer mit dem gleichen Ausdruck benannt wird. Aus Platzgründen kann darauf hier nicht weiter eingegangen werden.

Als allgemeines Fazit ergibt sich grundsätzlich folgendes: Offenbar hat die Verständlichkeit als solche in einer Hierarchie der kommunikativen Werte im Vergleich zu anderen Textsorten einen vergleichsweise begrenzten Stellenwert. Präzision, angemessene Abstraktheit, Eindeutigkeit der Formulierung, Eindeutigkeit der Funktion als Normaussage sind als Anforderungen, die über jener der leichten Verständlichkeit stehen, abgesehen von Gebrauchsaspekten wie Zitierbarkeit. Alle diese Eigenschaften dürfen ihrerseits aber durchaus auch als kommunikative Werte gelten. Ihre Wichtigkeit ergibt sich letztlich direkt oder indirekt aus der pragmatischen Funktion der Gesetze im heutigen Staat ableiten: Normen müssen kontextlos, allgemeingültig und relativ unabhängig von einem konkreten pragmatischen Handlungskontext formuliert werden, der sich in sehr verschiedenen, sehr unterschiedlichen Bereichen realisieren kann, von der Konkretisierung in behördlichen Weisungen über den Vollzug in Verwaltungen bis zur Anwendung durch Juristen und Gerichte in Streitfällen.

Muß mit solchen Überlegungen die Implikation verbunden sein, daß von Gesetzen Verständlichkeit nicht gefordert werden kann? Ich meine nicht. Verständlichkeit bleibt in jedem Fall eine wichtige Qualität von Gesetzen. Eine Voraussetzung, der Verständlichkeit in Gesetzestexten zu ihrem angemessenen Recht verhelfen zu können, ist allerdings, daß wir einen angemessenen Verständlichkeitsbegriff haben, der auch die spezifische Aufgabe und die spezifische intellektuelle Ebene von Texten berücksichtigt. Verständlichkeit gibt es, auch wenn wir sie empfängerorientiert beschreiben wollen, natürlich nicht als

absolute Qualität. Verständlichkeit ist auch nicht eine direkte Eigenschaft eines Textes wie etwa Satzlänge oder -komplexität. Ein Text kann nicht einfach an sich verständlich sein. Zuerst muß er einen Inhalt vermitteln, erst dann kann man über Verständlichkeit sprechen.¹⁸ Ich möchte für meine Zwecke deshalb hier Verständlichkeit ganz abstrakt als Quotient eines abgegrenzten Mitteilungsgehalts¹⁹ und eines Interpretationsaufwands für einen Text definieren: Je höher bei einem gegebenen Mitteilungsgehalt eines Textes der Interpretationsaufwand ist, desto schwerer verständlich ist ein Text vergleichweise. So definiert, hat jeder, auch der allerkomplexeste Text, solange er etwas mitteilt, einen Grad an Verständlichkeit, und man kann auch für jeden Text versuchen, seinen Verständlichkeitsgrad zu optimieren.

Das Besondere für Gesetzestexte ist, daß aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen nicht jede Optimierungsstrategie des Verständlichermachens anwendbar ist, sondern nur eine beschränkte Auswahl. Nicht anwendbar sind nach dem Gesagten tendenziell z.B. formale Vereinfachungsstrategien, welche darauf bauen, daß eine vage Aussage von einem kooperativen, gutwilligen Rezipienten aus dem außersprachlichen Redekontext mittels Implikaturen präzisiert werden kann. Ebenfalls nicht erlaubt sind Verfahren des Verständlicher-Machens, bei denen ein Autor metakommunikativ erklärt, was er macht oder machen will, bei denen er Voraussetzungen erläutert, Aussagen begründet oder erläutert, zusammenfaßt oder in der Wiederholung verdeutlicht. Unmöglich sind auch Strategien, bei denen der Autor versucht, eine dialogische Beziehung zwischen Autor und Rezipient herzustellen.

Was bleibt dann noch an Verständlichkeitsstrategien übrig? Kurz zusammengefaßt, sind es vor allem Verfahren, welche sich der Ikonizität von Texten bedienen. In der Form des Textes soll sich möglichst unmittelbar die Form der ausgedrückten Gedanken zeigen. Sehr viele der auffälligen Darstellungsbesonderheiten von Gesetzen, so die starke Untergliederung, die Numerierung, die Unterteilung in Artikel, Absätze und Buchstaben-Abschnitte,

¹⁸ Eine der Schwächen der geläufigen Verständlichkeitsmodelle besteht darin, daß sie Verständlichkeit als Eigenschaft von gegebenen Texten zu beschreiben versuchen allein in Abhängigkeit von den verwendeten Darstellungsstrategien. Aus methodischen Gründen - um z.B. eine Voraussage über eine bestimmte Strategie in einer durchschnittlichen Personengruppe testen zu können - werden dabei meist relativ banale Texte verwendet. Das Problem, daß es unterschiedlich geartete Inhalte und unterschiedlich schwierige Gedanken gibt, die unter unterschiedlichen Situationsbedingungen mit verschiedenen Strategien vermittelt werden müssen, und wie sich dies auf das Verstehen auswirkt, bleibt dabei ausgeklammert.

¹⁹ Die Interpretation eines Textes ist potentiell unendlich, wenn wir alle möglichen Implikaturen zulassen, die ein kompetenter und differenzierter Leser aus dem Text erschließen kann. Selbstverständlich müssen wir hier eine gewisse Grenze voraussetzen, z.B. ein bestimmtes Maß an Relevanz einer möglichen Implikatur im Hinblick auf den Zweck einer Aussage.

kann man verstehen als Verfahren, die Struktur von Normen - daß z.B. Getrenntes getrennt behandelt, Zusammengehöriges zusammengefaßt wird - auch optisch sinnfällig zu machen. Gesetze kann man als Texte in Bezug auf die Verständlichkeit optimieren, indem man versucht, die Abfolge der Aussagen der normalen Abfolge der intellektuellen Bewältigung eines Sachbereichs anzupassen (konstruktiv-operationale Ikonizität) und in der Textstruktur so weit wie möglich die konzeptuellen Struktur eines Sachbereichs abzubilden (konzeptuelle Ikonizität). Dadurch sind Grundsätze begründet wie: "Wichtiges vor Unwichtigem, Allgemeines vor Besonderem, Grundsatz vor Ausnahme, zeitlich Vorangehendes vor Nachfolgendem, Ursachen vor Folgen, Übergeordnetes vor Untergeordnetem" usw.

Wenn die Struktur eines Gegenstandsbereichs in einem Text möglichst direkt im Text, ohne vermittelnde Autorkommentare und Textverweise, erkennbar gemacht werden muß, muß der Autor vorher in besonderem Maß selbst Klarheit über diese Gegenstandsstruktur und über den einfachsten Zugang, den ein Leser dazu finden kann, gewinnen. So gesehen ist das Verfassen von Gesetzen auch in textlinguistischer Hinsicht eine anspruchsvolle Aufgabe. In der Beschränkung zeigt sich der Meister.

Literatur

- AUSUBEL, D. P.(1960): "The use of advance organizers in the learning and retention of meaningful verbal material", In: *Journal of Educational Psychology* 51, 267-272.
- v. BONIN, K. (1983): "Verfassungsrechtliche Überlegungen zu Recht und Sprache, In: WASSERMANN, R., PETERSEN, J. (Hg.): *Recht und Sprache*, Heidelberg/Karlsruhe, Müller, 64-72.
- Bürgernahe Gesetzestexte in Niederösterreich* (1983). Ein interdisziplinäres Projekt. Amt der NÖ Landesregierung.
- GROEBEN, N. (1976): "Verstehen, Behalten, Interesse", *Unterrichtswissenschaft* 2, 128-142.
- GROEBEN, N., CHRISTKAMANN, U. (1989): "Textoptimierung unter Verständlichkeitsperspektive", In: ANTOS, G., KRINGS, H. P. (Hg.): *Textproduktion*. Tübingen, Niemeyer, 165-196.
- HILL, H. (1982): *Einführung in die Gesetzgebungslehre*. Heidelberg, Müller (= UTB 1204).
- HOFFMANN, L. (1992) "Wie verständlich können Gesetze sein?", In: GREWENDORF, G. (Hg.). *Rechtskultur als Sprachkultur*, Frankfurt, Suhrkamp (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 130), 122-154.
- JOHNSON-LAIRD, P.N. (1983): *Mental models: Towards a cognitive science of language, inference, and consciousness*. Cambridge, Cambridge University Press.
- KINDERMANN, H. (1986): "Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm", In: ÖHLINGER, T. (Hg.): *Recht und Sprache. Fritz Schönerr-Gedächtnissymposium 1985*, Wien, Manz, 53-68.
- LANGER, I., SCHULZ v. THUN, F., TAUSCH, R. (1974): *Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft*. München/Basel, Reinhard.
- PAIVIO, A (1971): *Imagery and Verbal Processes*. New York, Holt, Rinehart and Winston.
- RADTKE, I. (Bearb.) (1981): *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart . (= Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd. II), Stuttgart, Klett-Cotta.

- SCHÖNHERR, F.(1985): *Sprache und Recht. Aufsätze und Vorträge*. Hg. W. Barfuß. Wien, Manz.
- SCHÄFFER, H.(1987): "Legistische Richtlinien in Österreich. Entwicklung, Stand und wissenschaftliche Kritik", In: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 2, 112-122.
- STROHNER, H. (1990): *Textverstehen: Kognitive und kommunikative Grundlagen der Sprachverarbeitung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- STROUHAL, E. (1986): "Fachsprache Gesetz: Sind Verständlichkeit und juristische Präzision Gegensätze?", In: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 1, 117-131.
- WERLEN, I. (1994): "Verweisen und Verstehen. Zum Problem des inneren Beziehungsgeflechtes in Gesetzestexten", In: *Gesetzgebung heute* 1994, 2, 49-78.

